

HAMBURGER GESELLSCHAFT für DIABETES e. V.

SATZUNG

(Fassung vom 20.2.2019)

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein trägt den Namen „Hamburger Gesellschaft für Diabetes“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister
2. Sitz des Vereins ist Hamburg

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Die Hamburger Gesellschaft für Diabetes verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der medizinischen, psychologischen und sozialen Betreuung von Menschen mit Diabetes mellitus in Hamburg zu leisten. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Vertretung von diabetologischen Belangen gegenüber Gesellschaft, Politik, Gebietskörperschaften und regionalen Kostenträgern im Gesundheitswesen,
2. Bearbeitung von Fragen zu regionalen Regelungen zur Patientenversorgung und Qualitätssicherung in der Diabetologie,
3. Öffentlichkeitsarbeit zum Diabetes mellitus und zur Situation der Betreuung von Menschen mit Diabetes mellitus,
4. Unterstützung der Arbeit der Diabetes-Selbsthilfeorganisationen des Landes Hamburg,
5. regionale Aktivitäten in diabetologischer Fortbildung und Wissenschaft sowie Ausbildung von diabetologischem Assistenzpersonal,
6. Förderung und Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Kliniken und ambulanten Institutionen und den unterschiedlichen medizinischen und psychologischen Fachgebieten auf dem Gebiet des Diabetes mellitus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) mit Tätigkeit in und um Hamburg können der Hamburger Gesellschaft für Diabetes beitreten.

2. Ärzte¹, Psychologen, Wissenschaftler, Diabetesberater oder Diabetesassistenten und Mitglieder anderer Berufsgruppen, die unmittelbar an der Betreuung von Patienten mit Diabetes in und um Hamburg beteiligt sind, aber nicht Mitglieder der DDG sind, können der Hamburger Gesellschaft für Diabetes e. V. beitreten, sofern der Vorstand der Gesellschaft zustimmt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke fördern möchte. Basis jeder Förderung ist die Satzung des Vereins. Fördernde Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Der Beitritt zur Hamburger Gesellschaft für Diabetes erfolgt bei Mitgliedern der DDG durch schriftliche Erklärung, bei Nichtmitgliedern durch schriftlichen Antrag beim Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - durch den Austritt des Mitglieds. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - durch den Tod des Mitglieds.
 - durch Ausschluss, über den der Vorstand mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Ausschlussgründe liegen vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
6. Verhaltenscodex, Interessenskonflikte und Transparenzpflichten
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet, jeden Vertrag mit einer berufsrelevanten Institution so auszugestalten, dass in ihm die jeweiligen Vertragspartner, Leistung und Gegenleistung, Leistungszeitraum sowie Zahlungs- und Stornierungsbedingungen hinreichend bestimmt geregelt sind.
 - Ergänzend ist jedes Mitglied dem für seine Profession jeweils geltenden berufsethischen Verhaltenskodex verpflichtet. Für Ärztinnen und Ärzte ist dies die deutsche Fassung „Handbuch der ärztlichen Ethik“ des International Code of Medical Ethics der World Medical Association, für Angehörige der Pflegeberufe die deutsche Übersetzung „ICN-Ethikkodex für Pflegenden“ des Code of Ethics for Nurses des International Council of Nurses (ICN).
 - Für alle in der medizinischen Forschung Tätigen gelten ergänzend auch die Deklaration „Ethische Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen“ des Weltärztebundes von Helsinki und die Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in den jeweils aktuellen Fassungen.
 - Die Mitgliederversammlung kann einen Verhaltenscodex für Interessenskonflikte und Transparenzpflichten beschließen. Wenn die Mitgliederversammlung keinen Verhaltenskodex beschließt, gilt der Verhaltenskodex der DDG mit seinen Transparenzpflichten für Funktionsträger in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Absatz gilt entsprechend für fördernde Mitglieder.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung

¹ Die verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet. Sie ist geschlechtsneutral und wertfrei zu verstehen.

- die Ausschüsse
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen an die bei der HGD hinterlegten E-Mail-Adressen einberufen. Anträge zur Tagesordnung nimmt der Vorstand bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Eine Satzungsänderung und Auflösung kann nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Erschienenen Vorschläge zu den Aktivitäten der Gesellschaft formulieren.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand an die bei der HGD hinterlegten E-Mail-Adressen einberufen werden. Auf Initiative von mindestens 20 % der Mitglieder muss einberufen werden. Hierbei muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen werden.
7. Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer erstellt und unterschrieben und werden vom Vorsitzenden gegengezeichnet.
8. Die Mitgliederversammlung kann mit einem konstruktiven Misstrauensvotum (einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder) Vorstandsmitglieder ersetzen.

§ 7 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt. Mitglieder eines Ausschusses müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche Tätigkeitsbereiche und Berufsgruppen repräsentieren. Nur ordentliche Mitglieder können Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt über den Ablauf seiner Amtsperiode hinaus bis zum Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die auf den Ablauf seiner Amtsperiode folgt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal möglich. Unmittelbarkeit liegt auch vor, wenn nach Ablauf der Amtsperiode eine Wiederwahl auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt.
3. Der Bewerber ist gewählt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, auf Antrag schriftlich.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind unter anderem:
 - Initiierung und Koordination der Aktivitäten der Gesellschaft.
 - Entscheidung über Beitrittsanträge von Ärzten, Psychologen, Wissenschaftlern, Diabetesberatern, Diabetesassistenten und anderen Berufsgruppen, die nicht Mitglieder der DDG sind.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder

6. Bei wichtigen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder eine schriftliche Befragung der Mitglieder durchführen.
7. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB

§ 9 Finanzierung der Hamburger Gesellschaft für Diabetes

1. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Betragsordnung erlassen

§ 10 Beziehung zur Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG)

1. Die Gesellschaft ist eine Landesgruppe der DDG
2. Die Hamburger Gesellschaft für Diabetes verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft
3. Die Gesellschaft berichtet dem Vorstand der DDG einmal jährlich über ihre Aktivitäten und Planungen.

§11 Auflösung

Bei Auflösung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Hamburger Landesverband des Deutschen Diabetikerbundes, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.